

Anzeigender (Vorname, Nachname, vollständige Adresse)

Datum	Ansprechpartner
Telefon	Fax
wird von der Behörde ausgefüllt	
Eingegangen am	Aktenzeichen

**Amt Penzliner Land  
Ordnungsamt  
Warener Chaussee 55 a  
17217 Penzlin**

**Antrag zum Abbrennen eines  
Brauchtumsfeuers/Lagerfeuers**

Anlass / Grund des Feuers		
Datum	von	bis
Durchführungsort	Straße	
Gemarkung	Flur	Flurstück
Eigentümer des Grundstücks		

Zustimmung des Eigentümers liegt vor  Ja  Nein

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind und zeige hiermit das Abbrennen eines  Lagerfeuers /  Brauchtumsfeuers an.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Anzeigenden

**Das Brauchtumsfeuer/Lagerfeuer ist zwei Wochen vor dem Ereignis beim Amt Penzliner Land zu beantragen.**

**Bei verspätetem Eingang ist eine Bearbeitung des Antrags nicht mehr möglich.**

## **Hinweise zur Durchführung von Lagerfeuern im Amtsbereich des Amtes Penzliner Land:**

### **Auszugsweise sind folgende Punkte zu beachten:**

Definition: Unter einem Lagerfeuer/Brauchtumsfeuer versteht man das einmalige Ver- oder Abbrennen von geeignetem unbehandeltem Holz auf einem Grundstück.

1. Jeder hat die Pflicht, sich so zu verhalten, dass Brände verhindert und entstandene Brände schnell bekämpft werden (vgl. §§ 22, 23 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG –). Offene Feuerstellen sind so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut u. ä. keine Brände entstehen können.
2. Offene Feuerstellen müssen zu Objekten mit brennbaren Materialien mindestens folgende Entfernungen haben:
  - Kochfeuer/Holzkohlegrill drei Meter
  - Lagerfeuer, Feuerstellen, Brauchtumsfeuer u. ä. zehn Meter
  - land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen mit brennbaren Bewuchs 20 Meter (Die örtlichen Bedingungen sind stets zu beachten!)
3. Während des Betriebes sind offene Feuerstellen ständig durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen.
4. An offenen Feuerstellen sind geeignete Löschmittel und Geräte zum Ablöschen von Glut u. ä. zur Bekämpfung von Entstehungsbränden bereitzuhalten.
5. Als Brennmaterialien sind nur solche Materialien zulässig, die bei der Verbrennung keine Gefahr für Menschen, Umwelt und Sachwerte darstellen (auch keine Gartenabfälle). Brennbar Flüssigkeiten dürfen nicht verwendet werden.
6. Nach dem Betreiben sind offene Feuerstellen vollständig abzulöschen.
7. Achten Sie auf die Windstärken und Waldbrandgefahrenstufen.

### **ACHTUNG:**

Wenn ein Feuer außer Kontrolle gerät oder ein Waldbrand festgestellt wird, verständigen Sie bitte **s o f o r t** die **Integrierte Leitstelle (ILS) Mecklenburgische Seenplatte** unter der Telefonnummer:

**112 oder 0395 57087 8000**

Ich versichere, dass ich die vorgenannten Hinweise zur Kenntnis genommen habe und mir ein Exemplar ausgehändigt wurde.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Anzeigenden